



- Beitragsordnung -

I. Grundlage

Grundlage für die Regelungen in dieser Beitragsordnung ist die Vereinssatzung des SV Liebertwolkwitz e.V. in der jeweils aktuellen Fassung.

II. Solidaritätsprinzip

Wesentliche Grundlage für die finanzielle Ausstattung des Vereins ist das Beitragsaufkommen der Mitglieder.

Der Verein ist daher darauf angewiesen, dass alle Mitglieder ihre Beitragspflichten, die in der Satzung grundsätzlich geregelt sind, in vollem Umfang und pünktlich erfüllen. Nur so kann der Verein seine Aufgaben erfüllen und seine Leistungen gegenüber seinen Mitgliedern erbringen.

III. Beschlussfassung und Bekanntgabe

1. Die Mitgliederversammlung der Abteilung Ski, hat daher in ihrer Sitzung am 08.11.2019 die nachfolgende Beitragsordnung beschlossen.
2. Die Beitragsordnung tritt am 01.01.2020 in Kraft.
3. Mitglieder, die nach diesem Zeitpunkt dem Verein beitreten, erhalten diese Beitragsordnung als Bestandteil der Beitrittserklärung ausgehändigt, und sie ist damit auch für diese verbindlich.

IV. Regelungen

1. Die **Höhe** der einzelnen Beiträge wird durch die Mitgliederversammlung beschlossen und gilt für die Zukunft bis zum 31.12. des Folgejahres.
Fasst die Mitgliederversammlung keinen neuen Beschluss, verlängert sich die Wirksamkeit um ein weiteres Jahr.
2. Der Beitrag beträgt im Quartal:

Erwachsene (ab 21)	35,-€
Schüler/ Jugend/ Studenten/ Azubi	30,-€
Vorschulkinder/ Ermäßigt	25,-€
Aufnahmegebühr	5,-€
3. Der Mitgliedsbeitrag ist zu Beginn eines Quartals, spätestens zum 15. des ersten Monats, Quartalsweise auf unser Abteilungskonto, mit Angabe der Mitgliedsnummer und des betreffenden Quartals zu überweisen.

4. Als ermäßigt zählen, Rentner und Mitglieder mit körperlicher oder geistiger Behinderung. Ein entsprechender Nachweis ist gegenüber dem Kassenwart/ Vorstand auf Verlangen zu erbringen.

5. Ruhende Mitgliedschaft

Die ruhende Mitgliedschaft ist beim Vorstand schriftlich unter Angabe der Gründe im Vorfeld zu beantragen. Die Mitgliedschaft kann für max. 1 Jahr ruhend gestellt werden. Nach Ablauf dieser Zeit wird das ruhende Mitglied wieder Vollmitglied. Eine Kündigung der Mitgliedschaft aus der Ruhenden Mitgliedschaft bedingt nach wie vor die Einhaltung der Kündigungsfrist. (Ein Grund für eine ruhende Mitgliedschaft kann z.B. ein Auslandsjahr o.ä. sein.)

6. Die Mitglieder sind verpflichtet, **Anschriften- und Kontenänderungen** umgehend schriftlich dem Vorstand mitzuteilen. Werden die Änderungen nicht mitgeteilt, können dem Verein daraus keine Nachteile entstehen.
7. Bei **Vereinseintritt** ist der volle Quartalsbeitrag zu zahlen.
8. Der **Austritt** aus dem Verein ist zum Ende des Quartales möglich und muss dem Vorstand spätestens einen Monat vorher schriftlich erklärt werden. Wird die Kündigungsfrist nicht eingehalten, verlängert sich diese und damit die Pflicht zur Beitragszahlung um ein weiteres Quartal.
9. Mit Austritt ist auch der Mitgliedsausweis und falls erhalten, die Vereinskleidung wieder zurück zu geben. Auch ist die Beitragszahlung bis einschließlich dem Ende des Austritts quartals zu begleichen.
10. Alle Beiträge des Vereins sind auf nachfolgendes **Beitragskonto** des Vereins zu zahlen.

IBAN: DE55 8306 5408 0004 2170 04
BIC: GENODEF 1SLR
Bank: Deutsche Skatbank
11. Bei Überschreitung des Zahlungsziels werden **Mahngebühren in Höhe von 10,-€** erhoben.
12. Die Beiträge des Vereins können auch durch Abbuchungsermächtigung im **Lastschriftverfahren** erhoben werden. Die Ermächtigung kann vom Mitglied jederzeit widerrufen werden. Es gelten die banküblichen Verfahrensregeln. Ein entsprechender Antrag ist beim Vorstand mit Angabe der Bankdaten zu stellen.